

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 298/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Ivo H [REDACTED],

2. André H [REDACTED],

Rua J [REDACTED] B [REDACTED], Apt. [REDACTED], S [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. April 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist zulässig. Es handelt sich nicht um einen Fall der Unzulässigkeit der Berufung, bei dem die Revision nach § 221 Abs. 1 BEG ohne Zulassung stattfinden würde. Das Berufungsgericht hat die im Berufungsrechtszug nach Zurückverweisung des Rechtsstreits erfolgte Klageerweiterung nicht zugelassen, weil die Klage insoweit rechtskräftig abgewiesen sei, also wegen Unzulässigkeit der Klage. Es hat dabei allerdings übersehen, daß die Revision der Kläger insoweit nicht als unbegründet zurückgewiesen, sondern nur als unzulässig verworfen worden ist. Dieses prozessuale Versehen rechtfertigt jedoch unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG abschließend aufgezählten Gründe die Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang